

Der Erbvertrag

Stand 1. Januar 2009

Allgemeines

Vorzüge / Nachteile des Erbvertrages

Einseitiger und zweiseitiger Erbvertrag

Bindungswirkung erbvertraglicher Verfügungen

Erbvertrag beim Notar

Vertragspartner ist nicht Deutscher

Früher und spätere Testamente / Erbverträge

Anfechtung, Auflösung und Rücktritt vom Erbvertrag

Beispiel eine notariellen Erbvertrages

Allgemeines

Der künftige Erblasser kann seine Erbfolge auch durch einen Erbvertrag regeln.

Anders als das Testament ist der Erbvertrag keine einseitige Erklärung des Erblassers, sondern eine verbindliche Vereinbarung mit einem oder mehreren anderen Personen.

Vorzüge eines Erbvertrags

- Nichteheliche Lebenspartner oder andere Dritte können bindende Regeln treffen.
Durch die Bindung des Vertrages ist der Vertragserbe mit seinen Ansprüchen abgesichert.
- Die erbvertragliche Bindungswirkung greift, anders als beim gemeinschaftlichen Testament, bereits zu Lebzeiten.
- Mit der gleichzeitigen Vereinbarung eines Pflichtteilsverzichtungsvertrag kann die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen vermieden werden.
- Mit dem Erbvertrag kann eine Ehevertrag verbunden werden, ohne dass für den Ehevertrag besondere Notargebühren entstehen.
- Liegt ein wirksamer Erbvertrag vor, dann ist meist ein Erbschein nicht mehr nötig.

Nachteile eines Erbvertrags

- Mit der Bindung an den Vertrag, wird die Testierfreiheit des Erblassers eingeschränkt.
- Beim Erbvertrag entstehen Notargebühren.
- Selbst ein aufgehobener Erbvertrag wird nach dem Tod eröffnet und den Angehörigen dadurch bekannt gemacht.

- Bei der Beratung muss der Notar die Beteiligten neutral beraten, was dem Interesses des künftigen Erblassers zuwider laufen kann..

Tipp: Wenn Sie sich zur Errichtung eines Erbvertrages entschlossen haben, lassen Sie sich von dem Notar ausführlich beraten und lassen Sie sich vor der Beurkundung einen Entwurf geben. Dies verursacht keine besonderen Kosten.

Einseitiger Erbvertrag

Soll nur der persönliche Nachlass geregelt werden, reicht der einseitige Erbvertrag.

Der Vertragspartner wird hierbei meist anderweitig verpflichtet (entgeltlicher Erbvertrag).

Beispiel: Frau Schmitt wohnt in ihrem Haus und wird pflegebedürftig. Um die Pflege durch ihre Tochter bezahlen zu können, vereinbart sie mit ihrer Tochter einen „Pflegevertrag“. Frau Schmitt kann ihre Tochter jetzt nicht entlohnen. Dafür soll Sie das Erbe erhalten.
Sie schließen deshalb mit einen Erbvertrag. Darin verpflichtet sich die Tochter, Frau Schmitt auf Lebenszeit zu pflegen, als Gegenleistung wird die Tochter als Alleinerbin eingesetzt.

Zweiseitiger Erbvertrag

Beim zweiseitigen Erbvertrag regeln beide Vertragsparteien ihren Nachlass.

Beispiel: Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft setzen sich erbvertraglich gegenseitig zu Alleinerben ein. Der Überlebende setzt seinen Sohn, zum Alleinerben ein.

Es können auch weitere Personen am Erbvertrag beteiligt sein.

Beispiel: Drei Geschwister setzen sich in der Weise zu Erben ein, dass Erben des Erstversterbenden die zwei Überlebenden, Alleinerbe des Zweitversterbenden der letzte Überlebende und Erben des Letztversterbenden eine oder mehrere Personen oder eine gemeinnützige Einrichtung werden.

Bindungswirkung erbvertraglicher Verfügungen

Vertragliche Anordnungen eines Erbvertrags sind mit Vertragsschluss bindend. Das bedeutet, dass ein Vertragsteil den Erbvertrag nicht mehr ohne den anderen ändern oder aufheben kann.

Im Erbvertrag kann die Erbeinsetzung, das Vermächtnis und die Auflage mit Bindungswirkung versehen werden.

Anordnungen, die nicht bindend angeordnet werden können:

- Einsetzung eines Testamentsvollstreckers,
- die Entziehung des Pflichtteils,
- die Vorgaben über die Aufteilung des Nachlasses (Teilungsanordnung),
- die Benennung eines Vormunds oder Pflegers

Tipp: Im Erbvertrag sollte ausdrücklich klargestellt werden, welche Anordnungen bindend sein sollen oder nicht. Geregelt werden sollte auch immer, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Widerruf oder Rücktritt möglich sein soll.

Allerdings kann der Erblasser zu seinen Lebzeiten wirksam über sein Vermögen verfügen kann, auch wenn dies im Widerspruch zum Erbvertrag steht.

Auch **Schenkungen**, die den Vertragserben oder Vertragsvermächtnisnehmer beeinträchtigen, kann der Erblasser zwar noch vornehmen. Er löst damit aber unter Umständen

Ersatzansprüche des Vertragserben oder Vertragsvermächtnisnehmers gegen den Beschenkten aus, wenn durch die Schenkung die Rechte des vertraglich Bedachten beeinträchtigt werden. Der beeinträchtigte Vertragserben kann dann den geschenkten Gegenstand vom Beschenkten nach dem Tod des Erblassers wieder zurückverlangen.

Ist der geschenkte Gegenstand nicht mehr vorhanden, können dieser **Geldersatz** verlangen.

Der Vertragserbe kann vom Beschenkten **Auskunft** über das erhaltene Geschenk nach Eintritt des Erbfalls verlangen.

Erbvertrag beim Notar

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar geschlossen werden.

Der Erbvertrag wird bei **gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner** vor einem Notar abgeschlossen. **Persönlich anwesend** muss aber nur der **Erblasser** sein. Derjenige, der keine erbrechtliche Verfügung trifft, kann sich durch einen **Bevollmächtigten** vertreten lassen.

Der Notar veranlasst anschließend die **amtliche Verwahrung des Erbvertrages**; es sei denn die Vertragsschließenden wollen keine amtliche Verwahrung und geben darüber eine Erklärung ab. Bei Hinterlegung erhalten die Parteien aber auf jeden Fall einen Hinterlegungsschein.

Vergleichen Sie zu den Notarkosten die Ausführungen unter den Hinweisen zur Testamentserrichtung.

Beispiele:

- Für die Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testamentes oder eines Erbvertrages bei einem Reinvermögen von **90.000 Euro** entsteht eine doppelte Gebühr (§ 46 Abs. 1 KostO) in Höhe von 384 Euro. Hinzu kommen Auslagen wie Telefon und Porto sowie die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Insgesamt also ein Betrag von ca. 500 Euro.
- Bei einem Reinvermögen von **250.000 Euro** entstehen Kosten von ca. 1.070 Euro
- Bei einem Reinvermögen von **500.000 Euro** entstehen Kosten von ca. 1.960 Euro

Vertragspartner ist nicht Deutscher

Ist der Vertragspartner nicht Deutscher sollten geklärt werden, ob nach dem ausländischen Recht des anderen Staates ein Erbvertrag zulässig ist. In vielen Staaten - wie zum Beispiel Italien, Spanien, Frankreich - darf ein Erbvertrag nicht abgeschlossen werden.

Früher und spätere Testamente / Erbverträge

Ein vom Erblasser bereits errichtetes Testament wird ungültig, wenn durch das frühere Testament der erbvertraglich Bedachte beeinträchtigt wird.

Ein Erbvertrag, der zwischen denselben Personen geschlossen worden ist, wird ungültig, soweit er dem zweiten Erbvertrag widerspricht. Es gilt der zeitlich letzte Erbvertrag.

Stirbt aber der durch den Vertrag Bedachte vor dem Erblasser, kann eine frühere Verfügung von Todes wegen wieder aufleben.

Tipp: Wenn Sie das vermeiden möchten, sollt dies ausdrücklich im Erbvertrag aufgenommen werden. Machen Sie den Notar unbedingt darauf aufmerksam.

Errichtet der Erblasser nach dem Erbvertrag ein weiteres Testament oder einen Erbvertrag ist dies insoweit ungültig, als der zuerst erbvertraglich Bedachte im Zeitpunkt des Todestages durch die nachfolgende letztwillige Verfügung beeinträchtigt wird.

Beispiel: Eheleute haben sich in einem Notarvertrag gegenseitig zu Alleinerben und ihre Kinder zu Schlusserben eingesetzt; beide Anordnungen sind bindend erfolgt. Nach dem Tod des Ehegatten macht die Ehefrau ein Testament und bestimmt einen Testamentsvollstrecker. Diese Testamentsvollstreckung verstößt gegen den bindenden Erbvertrag, der das nicht vorsah, und ist deshalb unwirksam.

Der im ersten Erbvertrag Begünstigte, kann dem späteren Erbvertrag zustimmen. Die Zustimmung muss notariell beurkundet werden..

Anfechtung, Auflösung und Rücktritt vom Erbvertrag

Ein Erbvertrag kann meist nur durch einen notariellen Vertrag wieder aufgehoben werden.

Hinweis: Haben Ehegatten einen Erbvertrag geschlossen, kann der Erblasser den Vertrag durch ein gemeinschaftliches Testament wieder aufgehoben werden.

Ein Rücktritt vom Erbvertrag ist möglich, wenn der Rücktritt im Vertrag ausdrücklich vorbehalten wurde. Mit dem Rücktritt eines Vertragsteils wird der Erbvertrag ungültig.

Ein Rücktritt ist nur zu Lebzeiten der Vertragspartner möglich.

Im Todesfall bleibt praktisch nur noch die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen, um sich vom Erbvertrag zu lösen.

Eine weitere Möglichkeit sich vom Erbvertrag zu lösen, besteht, wenn dem Vertragspartner der Pflichtteil entzogen werden könnte.

Bitt beachten Sie die Hinweise zum Pflichtteilsrecht (Pflichtteilsentziehung).

Erfüllt der Vertragspartner nicht die Leistungen, zu denen er sich verpflichtet hat, indem er etwa die vereinbarte Pflege nicht erbringt, kann der Vertragspartner zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen kann der andere Vertragspartner dann zurückverlangen.

Die Rücktrittserklärung muss vom Notar beurkundet und den Parteien förmlich zugestellt werden.

Des Weiteren besteht grundsätzlich die Möglichkeit sich wegen Irrtums vom Erbvertrag zu lösen. Voraussetzung ist, dass die anfechtende Partei bei Vertragsabschluss über Inhalt und Bedeutung des Vertrages irrte oder durch Drohung zum Abschluss gezwungen wurde. Ein einjähriges Anfechtungsrecht besteht, wenn ein Pflichtteilsberechtigter übergangen wird.

Beispiel: Herr Schmitt ist kinderlos und setzt in einem Erbvertrag seinen Neffen zum Alleinerben ein. Nach Abschluss des Vertrages adoptiert Herr Schmitt ein Kind.

Herr Schmitt könnte nun den Erbvertrag innerhalb eines Jahres nach der Adoption anfechten.

In einigen Fällen hat die Rechtsprechung eine Anfechtung des Erbvertrages sogar dann erlaubt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Erblasser und Vertragserben zwischenzeitlich zerstört wurde.

Die **Anfechtungserklärung** muss vom **Notar beurkundet** werden.

Die Erklärung der Anfechtung muss binnen eines Jahres erfolgen, nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes bzw. nach Ende der Bedrohung

Nach dem Tod des Erblassers können auch andere Personen den Erbvertrag anfechten, wenn der Irrtum erst dann entdeckt wird und der Erblasser nicht sein Anfechtungsrecht verloren hatte.

Haben **Verlobte** oder **Eheleute** einen Erbvertrag geschlossen, wird er bei Trennung bzw. rechtskräftiger Scheidung unwirksam.

Bei einem noch laufenden **Scheidungsverfahren** wird der Vertrag nur unwirksam, wenn der Erblasser den Scheidungsantrag eingereicht hat oder ihm zugestimmt hat.

Ansonsten bleibt es während der Trennungsphase beim bisherigen Vertrag. Dasselbe gilt für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Daher empfiehlt es sich, für den Fall der Trennung ein Rücktrittsrecht vorzubehalten.

Beispiel eines notariellen Erbvertrages

Anwesend sind:

- 1. Herr Mustermann*
- 2. Frau Pflegerin*

Sodann erklären die Anwesenden: Wir schließen folgenden Erbvertrag:

I. Vorwort

1. Bei dem nachfolgend geschlossenen Erbvertrag handelt Herr Mustermann als Erblasser, Frau Pflegerin als Vertragspartnerin.

2. Frau Pflegerin führt Herrn Mustermann seit 2003 den Haushalt, indem sie seine Wohnung versorgt, für ihn kocht und alle Besorgungen tätigt. Dafür erhält sie seit Beginn ihrer Dienstleistungen freies Wohnen in einer 2-Zimmer-Wohnung. Die für diese Wohnung anfallenden Nebenkosten trägt Herr Mustermann. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Frau Pflegerin gewährte Gegenleistung zu niedrig ist.

3. Herr Mustermann ist verwitwet; er wurde Alleinerbe seiner verstorbenen Ehefrau. Er ist berechtigt, frei von Todes wegen zu verfügen.

II. Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen

1. Frau Pflegerin verpflichtet sich hiermit, für Herrn Mustermann auch in Zukunft die Wohnung zu versorgen, für ihn zu kochen und alle Besorgungen zu tätigen.

2. Sollte Herr Mustermann pflegebedürftig werden, so wird sie für ihn auch die Pflegeleistungen erbringen, die bei der Einstufung in die Pflegestufe 1 der einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind.

3. Zu Lebzeiten von Herrn Mustermann kann Frau Pflegerin dafür die bisher von ihr genutzte Wohnung weiter bewohnen. Herr Mustermann trägt die für die Wohnung anfallenden Nebenkosten im bisherigen Umfang.

III. Vermächtnisweise Zuwendung eines Wohnungsrechts

Herr Mustermann wendet hiermit Frau Pflegerin vermächtnisweise das lebenslange unentgeltliche dingliche Wohnungsrecht an der 2-Zimmer-Wohnung zu. Die Mitbenutzung des Gartens und der Garage ist nicht mit umfasst.

Die Überlassung der Ausübung des Wohnungsrechts an Dritte, auch eine Vermietung, ist gestattet. Die Mieterträge und sonstigen Nutzungsentgelte stehen der Vermächtnisnehmerin zu. Alle verbrauchsabhängigen Kosten sind von der Wohnungsberechtigten zu tragen. Im Übrigen gilt § 1093 BGB für den Inhalt des Wohnungsrechts.

Ein Ersatzvermächtnisnehmer wird entgegen jeder anders lautenden gesetzlichen oder richterlichen Vermutungs- und Auslegungsregel nicht benannt.

Die Vermächtnisanordnung hat vertraglichen Charakter; Frau Pflegerin nimmt die vertragliche Vermächtnisanordnung hiermit an.

IV. Rücktrittsrecht, Nachzahlungspflicht

1. Für den Fall, dass Frau Pflegerin die zuvor beschriebenen Dienstleistungen für Herrn Mustermann während eines Zeitraums von drei Monaten oder länger nicht erbringen kann, behält sich Herr Mustermann das Rücktrittsrecht von diesem Vertrag vor. Im Übrigen wird ein Rücktrittsrecht nicht vorbehalten.

Der Notar hat die Anwesenden darauf hingewiesen, dass die Rücktrittserklärung der notariellen Beurkundung bedarf und dem anderen Vertragsteil zugehen muss.

2. Für den Fall, dass infolge eines ausgeübten Rücktrittsrechts - oder aus welchem Grund auch immer - Frau (.....) das Wohnungsrecht auf den Tod von Herrn (.....) nicht erhält, hat Herr (.....) bzw. haben seine Erben an Frau (.....) die Differenz zwischen dem Geldwert ihrer erbrachten Dienstleistungen und den dafür gewährten Gegenleistungen nachzuzahlen. Der Nachzahlungsbetrag ist mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres, für das eine Nachzahlung zu gewähren ist. Der Nachzahlungsanspruch ist vererblich.

Sollten sich die Beteiligten über die Höhe des Nachzahlungsbetrages nicht einigen, so soll Herr Rechtsanwalt (.....) darüber als Schiedsgutachter entscheiden.

V. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Sollten Zweifel an der Geschäfts- oder Testierfähigkeit des Erblassers entstehen, so entbindet er insofern alle Ärzte, die ihn behandelt haben und in Zukunft behandeln werden, von der ärztlichen Schweigepflicht.

VI. Verwahrung, Kosten

Diese Urkunde soll in die besondere amtliche Verwahrung des Amtsgerichts verbracht werden.

Alle Kosten dieser Urkunde trägt Herr Mustermann.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Hinweise vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. W. Buerstedde

Weitere Muster und Checklisten finden Sie www.vorsorgeordnung.de

Dr. Buerstedde hilft gerne bei der Klärung, Abwicklung des Nachlasses.

Er berät Online, im persönlichen Gespräch und über seine Hotline 0900 10 40 80 1 für 3 Euro die Minute aus dem deutschen Festnetz.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Wolfgang Buerstedde
Rathausstr. 16
53332 Bornheim
Tel. 02222-931180
Fax. 02222-931182
kanzlei@gutjur.de